

Anlage 1
Generalversammlung der BÄKO Untermain-Franken-Thüringen eG
Beschluss zur Satzungsänderung vom 27.07.2026
 Synopse zur Satzungsänderung

Paragraf	Wortlaut Satzung 2024	Wortlaut Satzung 2026
§ 16 Abs. 2 Buchst. j)	im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. hierüber zu berichten;	im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem zuständigen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
§ 18 Abs. 4	Mitglieder des Vorstandes scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.	Mitglieder des Vorstandes scheiden mit dem Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben.
§ 18 Abs. 5	Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder scheiden jedoch spätestens mit Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Vorstand aus, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahres dieser Vorstandsmitglieder folgt.	Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder scheiden jedoch spätestens mit Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Vorstand aus, die auf das Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters dieser Vorstandsmitglieder folgt.
§ 24 Abs. 1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; diese legt auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder fest. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Bäcker- oder Konditormeister/innen oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; diese legt auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder fest. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Bäcker- oder Konditormeister/innen oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
§ 24 Abs. 6	Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.	Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.